



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0105/FI (Finland)

Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Überwachung des Alkoholgesetzes

Eingangsdatum : 03/03/2026

Ende der Stillhaltefrist : 04/06/2026

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 0633

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0105/FI

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification - Notificación - Notifizierung - Нотификация - Oznámení - Notifikation - Γνωστοποίηση - Notificación - Teavitamine - Ilmoitus - Obavijest - Bejelentés - Notifica - Pranešimas - Paziņojums - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Notificare - Oznamenie - Obvestilo - Anmälan - Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Ne zahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20260633.DE

1. MSG 001 IND 2026 0105 FI DE 03-03-2026 FI NOTIF

2. Finland

3A. Työ- ja elinkeinoministeriö
Työllisyys ja toimivat markkinat -osasto
PL 32, FI-00023 VALTIONEUVOSTO
maaraykset.tekniset.tem@gov.fi
+358295047056

3B. Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö
Turvallisuus- ja terveysosasto
PL 33
FI-00023 VALTIONEUVOSTO
elina.kotovirta@gov.fi, saara.karttunen@gov.fi, tuomas.pulkkinen@gov.fi



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

4. 2026/0105/FI - C50A - Lebensmittel

5. Dekret des Ministeriums für Soziales und Gesundheit zur Änderung des Dekrets des Ministeriums für Soziales und Gesundheit über die Überwachung des Alkoholgesetzes

6. Alkoholische Getränke.

7.

Anforderungen, die den Zugang bestimmten Dienstleistungserbringern vorbehalten.

Die Auswirkungen der Regelung auf die Ausweitung des Umfangs der Direktverkaufsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke wurden im Regierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzes bewertet. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde bereits zuvor notifiziert. Der vorgeschlagene Änderungsentwurf zum Dekret präzisiert die Bestimmungen der Gesetzesänderung hinsichtlich des Inhalts von Selbstüberwachungsplänen und der Berichterstattung von Informationen, wobei die Änderung des Dekrets kaum eigenständige Auswirkungen hat.

Selbst wenn in einem zuvor notifizierten Vorschlag die Erweiterung des Direktverkaufsrechts bestimmten inländischen Erzeugern alkoholischer Getränke, zu denen Erzeuger mit Sitz in anderen EU-Ländern keinen Zugang haben, einen neuen Vertriebskanal eröffnen würde, würden ausländische Wirtschaftsteilnehmer durch den Vorschlag gegenüber inländischen nicht benachteiligt. Ausländische Wirtschaftsteilnehmer können ihre außerhalb Finnlands hergestellten Produkte im Fernabsatz an finnische Verbraucher verkaufen, wie es in dem derzeit im Parlament erörterten Gesetz vorgesehen ist. In dem Regierungsvorschlag zum Fernabsatz würde das Gesetz klare Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Fernabsatz enthalten. Ein im Ausland ansässiger Wirtschaftsteilnehmer wäre berechtigt, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von bis zu 80 % im Fernabsatz nach Finnland zu verkaufen. Der Fernabsatz wäre sowohl dann zulässig, wenn der Verkäufer einen separaten Spediteur beauftragt, als auch dann, wenn der Verkäufer die alkoholischen Getränke selbst an den Käufer liefert. Der Fernabsatz würde es ausländischen Wirtschaftsteilnehmern ermöglichen, effizient in den finnischen Markt einzutreten, und ihnen noch größere Möglichkeiten bieten, alkoholische Getränke direkt an finnische Verbraucher zu verkaufen als an lokale Kleinerzeuger. Im Ausland niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer können ihre Produkte auch über das staatliche Alkoholmonopol an Verbraucher verkaufen. Die Regelung hindert ausländische Erzeuger oder Privatpersonen nicht daran, finnische Erzeuger alkoholischer Getränke zu besitzen oder eine Produktion in Finnland aufzubauen und von ihrer Produktionsstätte aus zu verkaufen. Die Regelung kann nicht als diskriminierend gegenüber alkoholischen Getränken aus anderen Mitgliedstaaten oder als indirekte Begünstigung der inländischen Herstellung angesehen werden.

Die Auswirkungen der Regelung auf die Ausweitung des Umfangs der Direktverkaufsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke wurden im Regierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzes bewertet. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde bereits zuvor notifiziert. Die Regelung im vorgeschlagenen Dekret präzisiert die Regelung der Gesetzesänderung, wobei die Änderung des Dekrets kaum eigenständige Auswirkungen hat.

Ziel des Regierungsvorschlags ist die Umsetzung des Regierungsprogramms von Premierminister Petteri Orpo. Im Einklang mit dem Regierungsprogramm wird die Regierung die Alkoholpolitik verantwortungsvoll in eine europäische Richtung reformieren und die 2018 durchgeführte Gesamtreform des Alkoholgesetzes fortsetzen. Ziel der Regierung ist es, einen fairen und offenen Wettbewerb zu fördern und Bedingungen für das Wachstum des Binnenmarktes zu schaffen. Mit dem Vorschlag würde die im Regierungsprogramm enthaltene Verpflichtung umgesetzt, die es allen kleinen inländischen und handwerklichen Brauereien, kleinen Brennereien und Kellereien ermöglicht, ihre Produkte im Rahmen einer Einzelhandelslizenz direkt von der Produktionsstätte an die Verbraucher zu verkaufen. Entsprechend dem Regierungsprogramm sollen durch den Vorschlag die Direktverkaufsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke erweitert werden. Der Vorschlag würde die Betriebsbedingungen für inländische Erzeuger alkoholischer Getränke verbessern, indem er die Vertriebskanäle erweitert und völlig neuen Wirtschaftsteilnehmern, wie kleinen Brennereien, ermöglicht, ihre Produkte mit einer Einzelhandelslizenz an der Produktionsstätte zu verkaufen. Der Vorschlag fördert insbesondere den ländlichen und regionalen Tourismus und stärkt die Vitalität ländlicher Gebiete. Er verbessert die Fähigkeit kleiner Alkoholerzeuger, an ihren Produktionsstätten vielfältigere Tourismus-, Besuchs- und Dienstleistungskonzepte anzubieten. Der Vorschlag würde die Kaufmöglichkeiten und die Wahlfreiheit der Verbraucher verbessern und es ihnen ermöglichen, am Ende eines Besuchs der Produktionsstätte vor Ort hergestellte alkoholische Getränke zu kaufen. Mit dem Vorschlag wird die lokale Wirtschaft in der Umgebung kleiner Alkoholerzeuger unterstützt.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die Auswirkungen der Regelung auf die Ausweitung des Umfangs der Direktverkaufsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke wurden im Regierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzes bewertet. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde bereits zuvor notifiziert. Die Regelung im vorgeschlagenen Dekret präzisiert die Regelung der Gesetzesänderung, wobei die Änderung des Dekrets kaum eigenständige Auswirkungen hat.

Das Alkoholgesetz würde geändert werden, um die Direktverkaufsrechte von Kleinerzeugern alkoholischer Getränke auszuweiten. Die im geltenden Gesetz vorgesehenen Ausnahmen für Landwein und Craftbier würden aufgehoben werden, und das Gesetz würde künftig eine einzige Ausnahme für Kleinerzeuger festlegen, die Direktverkäufe am Ort der Herstellung von Getränken zulassen: diejenigen, die vor Ort fermentiert werden und mehr als 8,0 Volumenprozent Alkohol enthalten, und diejenigen, die auf andere Weise hergestellt werden und mehr als 5,5 Volumenprozent Alkohol enthalten. Der Vorschlag würde die Gleichbehandlung von Erzeugern alkoholischer Getränke beim Verkauf vor Ort fördern, da bisher nur Craftbier mit einem Alkoholgehalt von bis zu 12 Volumenprozent und Landwein mit einem Alkoholgehalt von bis zu 13 Volumenprozent vor Ort verkaufen durften. Künftig könnten auch andere Kleinerzeuger alkoholischer Getränke, wie beispielsweise kleine Brennereien, ihre Produkte direkt von der Produktionsstätte aus verkaufen.

Das Recht auf Direktverkauf würde nach geltendem Recht eine Einzelhandelsverkaufslizenz erfordern, die dem Erzeuger alkoholischer Getränke erteilt wird, um einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine wirksame Aufsicht durch die Behörden zu gewährleisten. Eine solche Einzelhandelsverkaufslizenz könnte nur von Inhabern einer Lizenz für die Herstellung alkoholischer Getränke erlangt werden. In der Praxis stellt das Lizenzsystem sicher, dass die im Alkoholsektor tätigen Händler ihren Verpflichtungen nachkommen können, durch Aufsicht erreicht werden und ihre illegalen Aktivitäten wirksam bekämpft werden können. Ziel des Alkoholgesetzes ist es, den Konsum alkoholischer Substanzen durch die Begrenzung und Kontrolle der damit verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten zu reduzieren, um Schäden durch Alkohol für die Konsumenten, andere Menschen und die Gesellschaft insgesamt zu verhindern. Um das Ziel des Alkoholgesetzes zu erreichen, ist es erforderlich, dass Einzelhandelsverkäufe, die an Alkoholproduktionsstandorten stattfinden, unter die Aufsicht fallen und denselben Bestimmungen unterliegen wie andere Einzelhandelsverkäufe, beispielsweise in Bezug auf zulässige Verkaufszeiten und Übertragungsverbote. Würde der Absatz vor Ort an den Alkoholproduktionsstätten nicht überwacht werden, würde neben dem Lizenzsystem für den Einzelhandel ein neuer Absatzkanal ohne behördliche Aufsicht entstehen. Die vorgeschlagene Verordnung würde somit das Ziel des Alkoholgesetzes in angemessener und wirksamer Weise umsetzen.

Das erweiterte Recht auf Einzelhandelsverkäufe würde für Erzeuger gelten, die in einem Kalenderjahr bis zu 100 000 Liter alkoholische Getränke herstellen, die in reinen Alkohol umgewandelt werden. Die Absicht besteht darin, nur kleineren, handwerklich arbeitenden Erzeugern alkoholischer Getränke zu gestatten, ihre eigenen Produkte vor Ort zu verkaufen. Es handelt sich in der Regel um kleine, stark lokal ausgerichtete Wirtschaftsteilnehmer. Darüber hinaus würde die Menge der vor Ort während des Kalenderjahres verkauften alkoholischen Getränke begrenzt werden, wenn der Alkoholgehalt 5,5 Volumenprozent oder 8,0 %Volumenprozent übersteigt. Die Produktionsstätte darf pro Kalenderjahr nicht mehr als 25 000 Liter Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent oder 8,0 %Volumenprozent (umgerechnet in reinen Alkohol) verkaufen.

Eine weitere Voraussetzung für das Einzelhandelsverkaufsrecht wäre, dass ein typischer Teil der Herstellung alkoholischer Getränke am Produktionsstandort stattfindet. Das Mischen, Verdünnen, Filtern oder andere ähnliche einfache Verarbeitungsprozesse von alkoholischen Getränken würden nicht als Teil der typischen Herstellung angesehen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Verkauf vor Ort in sehr begrenztem Umfang bleibt. Darüber hinaus würde das Recht zum Einzelhandelsverkauf eingeschränkt, sodass ein Erzeuger fermentierte Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 8,0 Volumenprozent und andere Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent nur an einem einzigen Produktionsstandort verkaufen darf, der physisch von anderen Erzeugern getrennt ist.

Das vorgeschlagene erweiterte Recht der Erzeuger alkoholischer Getränke auf den Einzelhandel vor Ort würde sich seiner Art nach weiterhin von dem traditionellen Einzelhandelsverkauf unterscheiden. Ziel des Vorschlags ist es nicht, einen großen Einzelhandelskanal zu schaffen, der mit dem Monopol von Alko konkurriert, da Alko sein auf dem Schutz der öffentlichen Gesundheit basierendes Monopol weiterhin beibehalten würde. Aus diesem Grund wären die Vor-Ort-Einzelhandelsrechte der Erzeuger an ihre Produktionsstätte oder deren unmittelbare Nähe gebunden, und die Erzeuger alkoholischer Getränke hätten kein Recht auf Hauszustellungsgetränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent oder 8,0 %Volumenprozent. Kunden müssten daher persönlich die Produktionsstätte aufsuchen, wenn sie alkoholische Getränke, die unter die Ausnahmeregelung fallen, von den Erzeugern erwerben möchten.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

8. Das Alkoholgesetz würde geändert werden, um lokalen Kleinerzeugern den Verkauf ihrer selbst hergestellten Produkte aus Produktionsstätten im Rahmen einer Einzelhandelslizenz zu ermöglichen. Die derzeitigen Ausnahmen für Landwein und Craftbier würden aufgehoben, und das Gesetz würde fortan eine einzige Ausnahme für Kleinerzeuger vorsehen, die direkt von der Produktionsstätte aus fermentierte alkoholische Getränke mit einem Ethanolgehalt von mehr als 8,0 Volumenprozent und andere alkoholische Getränke mit einem Ethanolgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent verkaufen dürfen. Das erweiterte Recht auf Direktverkäufe würde für Erzeuger gelten, die in einem Kalenderjahr bis zu 100 000 Liter alkoholische Getränke herstellen, die in reinen Alkohol umgewandelt werden. Die oben genannten Änderungen wurden im Rahmen der Notifizierung 2025/0782/FI mitgeteilt.

Abschnitt 56 des Alkoholgesetzes enthält Bestimmungen über die Selbstüberwachung des Lizenzinhabers und die Verpflichtung des Lizenzinhabers zur Erstellung eines Selbstüberwachungsplans. Gemäß Abschnitt 56 Absatz 4 des Alkoholgesetzes werden in einem Erlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit detailliertere Bestimmungen über die Ausarbeitung, den Inhalt und die Durchführung des Eigenkontrollplans festgelegt.

Abschnitt 62 des Alkoholgesetzes regelt das Recht der Aufsichtsbehörde auf Einsichtnahme und Zugang zu Informationen. Nach Absatz 4 hat ein Lizenzinhaber der Aufsichtsbehörde regelmäßig Erklärungen und Informationen über seine Verkäufe und andere Tätigkeiten vorzulegen, die für die Überwachung und die Bewertung des operationellen Risikos erforderlich sind. Weitere Bestimmungen zur Einreichung von Erklärungen und Informationen werden durch Verordnung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit festgelegt.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung zu ändern, um den neuen Vorschriften über die Direktverkaufsrechte von Kleinerzeugern Rechnung zu tragen. Es würden Änderungen an Abschnitten vorgenommen, die sich auf den Selbstüberwachungsplan für den Einzelhandel und die Berichtspflichten beziehen.

9. Die zu ändernden Abschnitte des Dekrets betreffen detailliertere Bestimmungen über die Selbstüberwachung und den Selbstüberwachungsplan des Lizenzinhabers und zur Verpflichtung des Lizenzinhabers, der Aufsichtsbehörde Meldungen und Informationen zu übermitteln.

Kleinerzeuger sollten im Selbstüberwachungsplan berücksichtigen, wie der Lizenzinhaber sicherstellt, dass die Anforderungen an den Direktverkauf bei ihrer Tätigkeit berücksichtigt werden (§ 5).

Darüber hinaus müssten Kleinerzeuger den Genehmigungsbehörden jährlich Informationen über das Volumen in Litern der von ihnen verkauften fermentierten alkoholischen Getränke mit einem Ethanolgehalt von mehr als 8,0 Volumenprozent und das Volumen in Litern anderer alkoholischer Getränke mit einem Ethanolgehalt von mehr als 5,5 Volumenprozent zur Verfügung stellen (§ 9).

10. Verweise auf Grundlagentexte: Die Grundlagentexte wurden im Zusammenhang mit einer früheren Notifizierung übermittelt:

2025/0782/FI
2025/0315/FI

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

15. Ja

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu